

Vereinbarung zur Betreuung eines Promotionsvorhabens

(gemäß Promotionsordnung vom)

Präambel

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Richtlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis schließen die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer gemäß § 7 Abs. 2 der Promotionsrahmenordnung vom... (ggf. und der Promotionsordnung der Fakultät... vom...) spätestens einen Monat nach erfolgter Zulassung zur Promotion diese Promotionsvereinbarung.

Diese Promotionsvereinbarung dient der Strukturierung und Planbarkeit des Promotionsvorhabens und legt zur Qualitätssicherung transparente Kriterien für eine Verbindlichkeit bei der Betreuung von Promotionen fest. Sie ist mindestens einmal jährlich zu evaluieren und dem Stand des Promotionsvorhabens entsprechend weiterzuentwickeln.

1. Beteiligte

Unter dem Vorbehalt der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird zwischen Frau / Herr

(Doktorandin / Doktorand)

und Frau / Herr

(Betreuerin / Betreuer)

die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

Als weitere Betreuerin / weiterer Betreuer ist vorgesehen

(Betreuerin / Betreuer)

2. Integration in einen Promotionsstudiengang oder in ein Promotionsprogramm

0 Ja

Die Doktorandin / der Doktorand wird integriert in den Promotionsstudiengang / das Promotionsprogramm / die Graduiertenschule / das Graduiertenkolleg

0 Nein

0 Noch offen

3. Dissertationsthema und -form

Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt eine Dissertation mit dem Arbeitstitel

auf der Grundlage eines Exposés, das dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.

Die Dissertation wird als _____ in _____ Sprache verfasst.

(Monografie / kumulative Diss.) (deutscher / englischer)

4. Arbeits- und Zeitplan

Das Vorhaben hat eine geplante Laufzeit von insgesamt _____ Monaten.

Das Arbeitsprogramm des Promotionsvorhabens ist inhaltlich und zeitlich wie folgt gegliedert:

Arbeitsschritt/Meilenstein	Zeitpunkt/-raum (Beginn, Ende)

5. Pflichten der Doktorandin / des Doktoranden

Dem Promotionsvorhaben und der Lebenssituation der Doktorandin / des Doktoranden angepasst, werden Sachstandsberichte vereinbart für:

(Häufigkeit und Zeitabstände)

Die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet sich, an folgenden Weiterbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen:

6. Pflichten der Betreuerin / des Betreuers

Im Rahmen der Promotionsvereinbarung werden Beratungsgespräche (ggf. getrennt aufgeführt für mehrere Betreuer) vereinbart für:

(Häufigkeit und Zeitabstände)

Der Betreuer oder die Betreuerin verpflichten sich, die Doktorandin oder den Doktoranden bei der eigenständigen Erarbeitung der Dissertation fachlich zu beraten, indem sie insbesondere Empfehlungen zur Eingrenzung von Fragestellungen geben und Methodik, Hypothesen und Resultate mit der Doktorandin oder dem Doktoranden diskutieren.

Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich darüber hinaus, den planmäßigen Fortgang des Promotionsvorhabens regelmäßig zu kontrollieren, die Zeitplanung zu überprüfen und die vorgelegten Sachstandsberichte zu den vereinbarten Besprechungsterminen mündlich oder schriftlich zu kommentieren.

7. Sachausstattung der Doktorandin / des Doktoranden

Die Betreuerin oder der Betreuer gewährleistet der Doktorandin oder dem Doktoranden für die Erarbeitung ihrer oder seiner Dissertation:

(z.B. Nutzung und Zugang zu Räumen, Laboren etc.)

8. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die Doktorandin oder der Doktorand und ihre oder seine Betreuerin oder Betreuer verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend der Präambel.

9. Regelungen bei Konfliktfällen

Für die Vermittlung in Konfliktfällen, welche eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer nachhaltig zu beeinträchtigen drohen, können sowohl die Doktorandin oder der Doktorand als auch die Betreuerin oder der Betreuer oder beide Beteiligte die Ombudsstelle für Promotionsverfahren anrufen, wenn zumindest einer beteiligten Person die Meinungsverschiedenheiten nicht mehr lösbar erscheinen. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Dekanin oder der Dekan im Rahmen der fachlich strukturellen Gegebenheiten um die Initiierung eines weiterführenden Betreuungsverhältnisses.

10. Besondere Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Betreuerin oder der Betreuer ist gehalten, besondere familiäre Situationen der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Ausgestaltung des Promotionsverfahrens und der Zeitplanung zu berücksichtigen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist gehalten, die Betreuerin oder den Betreuer über das Vorliegen entsprechender Situationen zu informieren.

11. Änderung der Promotionsvereinbarung

Die Promotionsvereinbarung kann jederzeit in beidseitigem Einvernehmen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ergänzt und überarbeitet werden.

12. Geltung

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung der Beteiligten nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand abgeschlossen. Sie gilt bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens oder bei vorzeitiger Beendigung bis zu diesem Zeitpunkt. Im Fall eines Wechsels einer Betreuungsperson erlöschen deren Pflichten aus dieser Vereinbarung. Mit der neuen Betreuungsperson ist eine für das neue Betreuungsverhältnis modifizierte Vereinbarung abzuschließen, die diese Vereinbarung ersetzt.

Cottbus, den

Doktorand/in

Erstbetreuer/in